

## Inhalt:

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung
1	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Monheim am Rhein vom 13.12.2010
2	Satzung vom 13.12.2010 zur 8. Änderung der „Hundesteuersatzung für die Stadt Monheim am Rhein vom 25.11.1996“

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze  
für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Monheim am Rhein vom 13.12.2010**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 02.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

**Rechtsgrundlagen:**

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666)
- §§ 4, 16, 35a des Gewerbesteuergesetzes 1999 (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGB1. I S. 4167)
- §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGB1. I S. 965)
- § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV.NRW. S. 732)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

**§ 1  
Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Monheim am Rhein erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2  
Festsetzung der Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:

- a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf: **380 v. H.**
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf: **455 v. H.**

2. für die Gewerbesteuer auf: **435 v. H.**

**§ 3  
Geltungszeitraum**

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2011.

§4  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung vom 13.12.2010 über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Monheim am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 13.12.2010

Zimmermann  
Bürgermeister

**Satzung  
vom 13.12.2010  
zur 8. Änderung der  
„Hundesteuersatzung für die Stadt Monheim am Rhein vom 25.11.1996“**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 02.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

**Rechtsgrundlagen:**

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023)
- §§ 1, 2, 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610)

jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

**§ 1  
Satzungsänderungen**

Die „Hundesteuersatzung für die Stadt Monheim am Rhein“ vom 25.11.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.12.2005, wird wie folgt geändert:

**§ 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer Person oder mehreren Personen gemeinsam

- |                                                        |                         |
|--------------------------------------------------------|-------------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird:                         | 132,00 Euro             |
| b) zwei Hunde gehalten werden:                         | 156,00 Euro je Hund     |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden:               | 180,00 Euro je Hund     |
| d) ein oder mehrere gefährliche Hunde gehalten werden: | 1.320,00 Euro je Hund.“ |

**§ 2  
Inkrafttreten**

§ 1 tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

**B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g**

Die vorstehende Satzung vom 13.12.2010 zur 8. Änderung der „Hundesteuersatzung für die Stadt Monheim am Rhein vom 25.11.1996“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

- 2 -

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Monheim am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 13.12.2010

Zimmermann  
Bürgermeister